



Brüssel, den **XXX**
[...] (2015) **XXX** draft

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren,
Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß der
Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 4 und Artikel 256 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die erforderliche harmonisierte Offenlegung der im Bericht über Solvabilität und Finanzlage enthaltenen quantitativen Informationen sollte durch einen obligatorischen Satz von Meldebögen für die Offenlegung sichergestellt werden, die ein besseres Verständnis der veröffentlichten Informationen ermöglichen, insbesondere zum Zwecke zeit- und unternehmensübergreifender Vergleiche. Mit der Verwendung von Meldebögen sollen außerdem die Gleichbehandlung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gewährleistet und das Verständnis der von Gruppen offengelegten Informationen verbessert werden.
- (2) Wenn es Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gestattet ist, einen einzigen Bericht über Solvabilität und Finanzlage zu veröffentlichen, sollten sie als Bestandteil ihres Berichts für jedes Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen, das in den Bericht einbezogen ist, die in der vorliegenden Verordnung für Einzelunternehmen angegebenen Informationen sowie die für Gruppen vorgeschriebenen Informationen separat offenlegen.
- (3) Um die einheitliche Anwendung der Mittel der Offenlegung zu gewährleisten, sollten die jeweiligen auf die Mittel der Offenlegung bezogenen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission² sowohl für den Gruppenbericht als auch für den Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage gelten.
- (4) Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen und -gruppen sollten nur die Informationen offenlegen, die auf ihre Tätigkeit anwendbar sind. Beispielsweise

¹ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

wirken sich bestimmte in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehene Optionen, wie die Anwendung der Matching-Anpassung zur Berechnung der versicherungsmathematischen Rückstellungen oder die Verwendung eines internen Voll- oder Partialmodells oder unternehmensspezifischer Parameter zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, auf den Umfang der offenzulegenden Informationen aus. In den meisten Fällen sollte nur ein Teil der in dieser Verordnung vorgesehenen Meldebögen offengelegt werden, da nicht alle Meldebögen bei allen Unternehmen anwendbar sind.

- (5) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie die für die Offenlegung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage erforderlichen Verfahren und Meldebögen betreffen. Um zwischen den Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollen, Kohärenz zu gewährleisten und den Personen, die den entsprechenden Verpflichtungen unterliegen (einschließlich unionsgebietsfremder Anleger), einen umfassenden Überblick über diese Bestimmungen und den Zugang dazu zu erleichtern, sollten sämtliche nach Artikel 56 und Artikel 256 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG erforderlichen technischen Durchführungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.
- (6) Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Europäischen Kommission von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorgelegt wurden.
- (7) Die Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hat offene öffentliche Konsultationen zu den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, auf die sich die vorliegende Verordnung stützt, durchgeführt, die potenziellen Kosten und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden technische Durchführungsstandards für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage festgelegt, die die Verfahren, Formate und Meldebögen für die Veröffentlichung von Informationen durch Versicherungs- und Rückversicherungseinzelunternehmen nach Maßgabe des Artikels 51 der Richtlinie 2009/138/EG und durch Gruppen nach Maßgabe des Artikels 256 der Richtlinie 2009/138/EG regeln.

³ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

Artikel 2

Format der Veröffentlichung

Bei der Offenlegung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Informationen werden Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, in tausend Einheiten angegeben.

Artikel 3

Währung

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Berichtswährung“, sofern von der Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt wird,
 - a) für die Offenlegung auf Einzelebene die zur Erstellung des Abschlusses des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendete Währung;
 - b) für die Offenlegung auf Gruppenebene die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses verwendete Währung;
2. Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, werden in der Berichtswährung offengelegt. Jede andere Währung als die Berichtswährung wird in die Berichtswährung umgerechnet.
3. Bei Angabe eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit, die auf eine andere Währung als die Berichtswährung lautet, wird der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit zum Schlusskurs des letzten Tages umgerechnet, für den der betreffende Kurs im Berichtszeitraum, auf den sich der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit bezieht, verfügbar ist.
4. Die Werte von Einnahmen oder Aufwendungen werden anhand derselben Umrechnungsbasis in die Berichtswährung umgerechnet, die auch für Rechnungslegungszwecke verwendet wird.
5. Die Umrechnung in die Berichtswährung wird anhand des Wechselkurses aus derselben Quelle vorgenommen, die auch im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Berichterstattung auf Einzelebene oder im konsolidierten Abschluss im Falle der Gruppenberichterstattung verwendet wird, sofern die Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt.

Artikel 4

Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage für einzelne Unternehmen

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen veröffentlichen als Bestandteil ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage mindestens die folgenden Meldebögen:
 - a) Meldebogen S.02.01.02 in Anhang I zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.02.01 der vorliegenden Verordnung;
 - b) Meldebogen S.05.01.02 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im Abschluss

des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.05.01 der vorliegenden Verordnung, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich;

- c) Meldebogen S.05.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.05.02;
- d) Meldebogen S.05.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die auf vergleichbarer technischer Basis wie die Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung („Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung“) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich nach den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.12.01 der vorliegenden Verordnung;
- e) Meldebogen S.17.01.02 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.17.01 der vorliegenden Verordnung, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich;
- f) Meldebogen S.19.01.21 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen in Form von Abwicklungsdreiecken, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.19.01, für das Nichtlebensversicherungsgeschäft insgesamt;
- g) Meldebogen S.22.01.21 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.22.01;
- h) Meldebogen S.23.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, einschließlich Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.23.01;
- i) Meldebogen S.25.01.21 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die unter Anwendung der Standardformel berechnete Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.01;
- j) Meldebogen S.25.02.21 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die unter Anwendung der Standardformel und eines internen Partialmodells berechnete Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.02;
- k) Meldebogen S.25.03.21 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die unter Anwendung eines internen Vollmodells berechnete Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.03;
- l) Meldebogen S.28.01.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten ausüben, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.28.01;

- m) Meldebogen S.28.02.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung für Versicherungsunternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.28.02.

Artikel 5

Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage für Gruppen

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften veröffentlichen als Bestandteil ihres Gruppenberichts über Solvabilität und Finanzlage mindestens die folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.32.01.22 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Unternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.32.01;
- b) wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet wird, Meldebogen S.02.01.02 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Angabe von Bilanzinformationen, unter Anwendung der Bewertung nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.02.01 der vorliegenden Verordnung;
- c) Meldebogen S.05.01.02 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im konsolidierten Abschluss verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.05.01 der vorliegenden Verordnung, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich;
- d) Meldebogen S.05.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern unter Anwendung der im konsolidierten Abschluss verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.05.02;
- e) Meldebogen S.22.01.22 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.22.01;
- f) Meldebogen S.23.01.22 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, einschließlich Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.23.01;
- g) wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet wird, Meldebogen S.25.01.22 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Angabe von Informationen über die nach der Standardformel berechnete Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.25.01 der vorliegenden Verordnung;

- h) wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet wird, Meldebogen S.25.02.22 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Angabe von Informationen über die nach der Standardformel oder einem internen Partialmodell berechnete Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.25.02 der vorliegenden Verordnung;
- i) wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet wird, Meldebogen S.25.03.22 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Angabe von Informationen über die nach einem internen Vollmodell berechnete Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.25.03 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 6

Verweise auf andere Dokumente im Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften im Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf andere öffentlich zugängliche Dokumente Bezug nehmen, führen die betreffenden Verweise direkt zu den betreffenden Informationen und nicht zu einem allgemeinen Dokument.

Artikel 7

Kohärenz der Informationen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften bewerten, ob die offengelegten Informationen mit den an die Aufsichtsbehörden übermittelten Informationen in vollem Umfang übereinstimmen.

Artikel 8

Mittel der Offenlegung des Gruppen- und Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage

Für die Offenlegung sowohl des Gruppen- als auch des Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage gilt Artikel 301 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Artikel 9

Einbeziehung der Tochterunternehmen in den Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage

1. Wenn ein beteiligtes Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die Zustimmung ersucht, einen einzigen Bericht über Solvabilität und Finanzlage vorlegen zu dürfen, nimmt die für

die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unverzüglich Kontakt mit allen betroffenen Aufsichtsbehörden auf, um vor allem zu erörtern, in welcher Sprache der Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage abzufassen ist.

2. Das beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft legt eine Erklärung dazu vor, wie die Tochterunternehmen erfasst und die Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Tochterunternehmen in den Prozess und die Genehmigung des Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage einbezogen werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER